Stadt Zürich
Gemeinderat

Antrag der RedK

vom 20. November 2026

2025/525
Weisung vom 12.11.2025:
Departement der Industriellen Betriebe, Wärmeversorgungsverordnung, Teilrevision; Abschreibung einer Motion

	AS 734.100 **Wärmeversorgungsverordnung (WVV)** Änderung vom …	001		**<u>Die</u> Wärmeversorgungsverordnung** **(WVV<u>, AS 734.100) wird wie folgt geändert:</u>**
		002		
	I. Allgemeine Bestimmungen	003		**I. Allgemeine Bestimmungen**
Geltungsbereich	Art. 1 [1] Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden auf dem Gebiet der Stadt mittels: a. thermischer Netze; b. Energieverbunde mit Legitimation; c. Gasversorgung.	004	Geltungsbereich	Art. 1 [1] Diese Verordnung gilt für die Wärmeversorgung von Gebäuden auf dem Gebiet der Stadt mittels: a. thermischer Netze; b. **<u>Energieverbunden</u>** mit Legitimation **<u>gemäss Art. 15a</u>**; c. Gasversorgung.
	[2] Die Berichterstattung gemäss Art. 22a gilt für Betreiberinnen und Betreiber sämtlicher Energieverbunde.	005		[2] Die Berichterstattung gemäss Art. 22a gilt für Betreiberinnen und Betreiber sämtlicher Energieverbunde.
		006		

Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: lit. a–d unverändert. e. zu einer hohen Versorgungssicherheit der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden in der Stadt mit Wärme beizutragen.	007	Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: lit. a–d unverändert. e. zu einer hohen Versorgungssicherheit **mit Wärme für** die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden in der **Stadt beizutragen**.
		008		
Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: a. Energieverbunde: leitungsgebundene Systeme für die Bereitstellung oder die Abnahme von Wärme; b. thermische Netze: Energieverbunde mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung; c. Gasversorgung: Betrieb des Gasnetzes und Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden, für Gaskochstellen sowie zur Spitzenlastdeckung für Energieverbunde; d. Deckungsgrad: prozentualer Anteil der gelieferten Wärmeenergie im Verhältnis zum gesamten Wärmebedarf in einem Gebiet; e. fossilfreie Energieträger: erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme.	009	Begriffe	Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten: a. Energieverbunde: leitungsgebundene Systeme für die Bereitstellung **oder Abnahme** von Wärme; b. thermische Netze: Energieverbunde mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien und einem öffentlichen Versorgungsauftrag gemäss Energieplanung; c. Gasversorgung: Betrieb des Gasnetzes und Lieferung von Gas für**:** **1.** Heizung und Warmwasser von Gebäuden, **2.** Gaskochstellen**,** **3.** **die** Spitzenlastdeckung **von** **Energieverbunden**; d. Deckungsgrad: prozentualer Anteil der gelieferten Wärmeenergie im Verhältnis zum gesamten Wärmebedarf in einem Gebiet; e. fossilfreie Energieträger: erneuerbare Energieträger und Prozessabwärme.
		010		

Ziele	Art. 4 Abs. 1 unverändert.	011	Ziele	Art. 4 Abs. 1 unverändert.
	[2] Bis 2040 sollen mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets erschlossen werden mit: a. thermischen Netzen; b. Energieverbunden mit Legitimation.	012		[2] Bis 2040 sollen mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets erschlossen werden mit: a. thermischen Netzen; b. Energieverbunden mit Legitimation **gemäss Art. 15a**.
		013		
	II. Thermische Netze	014		**II. Thermische Netze**
	A. Leistungs- und Gebietsauftrag	015		**A. Leistungsauftrag und Gebietsaufträge**
Leistungsauftrag	Art. 5 [1] Die Stadt baut und betreibt thermische Netze.	016	Leistungsauftrag	Art. 5 [1] Die Stadt baut und betreibt thermische Netze.
	[2] Sie kann mit anderen Gemeinden und Dritten zusammenarbeiten.	017		[2] Sie kann mit anderen Gemeinden und Dritten zusammenarbeiten.
		018		
Gebietsauftrag a. Grundsatz	Art. 6 Der Stadtrat erteilt der zuständigen städtischen Stelle für den Bau und den Betrieb thermischer Netze gebietsbezogene Versorgungsaufträge (Gebietsaufträge).	019	**Gebietsaufträge** a. Grundsatz	Art. 6 Der Stadtrat erteilt der zuständigen städtischen Stelle für den Bau und den Betrieb thermischer Netze gebietsbezogene Versorgungsaufträge (Gebietsaufträge).
		020		
b. Voraussetzungen	Art. 7 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen gelten folgende kumulative energieplanerische Voraussetzungen: a. Für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht eine genügend hohe Wärmenachfrage.	021	b. Voraussetzungen	Art. 7 Für die Erteilung von Gebietsaufträgen gelten **folgende Voraussetzungen**: a. Für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht eine genügend hohe Wärmenachfrage**; und**

	b. Für eine Mehrheit der Gebäude ist eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.			b. **für** eine Mehrheit der Gebäude ist eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
	Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.	022		Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
		023		
c. Vorgaben	Art. 8 [1] Für Gebietsaufträge gelten folgende kumulative Vorgaben: a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt mindestens siebzig Prozent; spätestens ab 2035 beträgt der Anteil neunzig Prozent und spätestens ab 2040 beträgt der Anteil hundert Prozent; lit. b unverändert. c. Im Endausbau wird Wärmeenergie gemäss gebietsspezifischem Deckungsgrad geliefert.	024	c. Vorgaben	Art. 8 [1] Für Gebietsaufträge gelten **folgende Vorgaben**: a. Der Anteil von Ab- und Umweltwärme oder erneuerbaren Energien am Energieträgermix beträgt**:** **1.** mindestens siebzig Prozent**,** **2.** spätestens ab **2035 neunzig** Prozent**,** **3.** spätestens ab **2040 hundert** Prozent**.** **b. Wärmepumpen, die für den Betrieb thermischer Netze benötigt werden, werden zu hundert Prozent mit erneuerbarem Strom betrieben; und** **c. im** Endausbau wird Wärmeenergie gemäss gebietsspezifischem Deckungsgrad geliefert.
	[2] Der Deckungsgrad wird im Rahmen der Energieplanung festgelegt.	025		[2] Der Deckungsgrad wird im Rahmen der Energieplanung festgelegt.
		026		
	Art. 9 wird aufgehoben.	027		Art. 9 wird aufgehoben.
		028		

	B. Anschluss und Durchleitung	029		**B. Anschluss und Durchleitung**
Anschluss innerhalb des Gebiets a. Grundsatz	Art. 9a Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Gebiets eines thermischen Netzes haben grundsätzlich Anspruch auf Anschluss ihrer Gebäude.	030	Anschluss innerhalb des Gebiets a. Grundsatz	Art. 9a Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des Gebiets eines thermischen Netzes haben grundsätzlich Anspruch auf Anschluss ihrer Gebäude.
		031		
b. Ausnahmen	Art. 9b [1] Der Anspruch auf Anschluss kann ausnahmsweise abgelehnt oder eingeschränkt werden, wenn ein solcher aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht angemessen ist.	032	b. Ausnahmen	Art. 9b [1] **Ein Anschluss** kann abgelehnt oder eingeschränkt **gewährt** werden, wenn **er** aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht angemessen ist.
	[2] Der Stadtrat kann insbesondere festlegen, dass: a. mehrere Gebäude gemeinsam angeschlossen werden, wenn den Eigentümerinnen und Eigentümern daraus keine wesentlichen finanziellen Nachteile entstehen; b. ein Anschluss abgelehnt oder die Anschlussleistung eingeschränkt wird, wenn am Standort des Gebäudes eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.	033		[2] Der Stadtrat kann insbesondere festlegen, dass: a. mehrere Gebäude gemeinsam angeschlossen werden, wenn den Eigentümerinnen und Eigentümern daraus keine wesentlichen finanziellen Nachteile entstehen; b. ein Anschluss abgelehnt oder die Anschlussleistung eingeschränkt wird, wenn am Standort des Gebäudes eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
		034		

Anschluss ausserhalb des Gebiets	Art. 9c [1] Gebäude ausserhalb des Gebiets eines thermischen Netzes können ausnahmsweise angeschlossen werden, insbesondere wenn: a. eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist; und b. ein Anschluss an das thermische Netz technisch möglich ist und die Kosten verhältnismässig sind.	035	Anschluss ausserhalb des Gebiets	Art. 9c [1] Gebäude ausserhalb des Gebiets eines thermischen Netzes können ausnahmsweise angeschlossen werden, insbesondere wenn: a. eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist; und b. ein Anschluss an das thermische Netz technisch möglich ist und die Kosten verhältnismässig sind.
	[2] Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.	036		[2] Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.
		037		
	Art. 10 wird aufgehoben.	038		Art. 10 wird aufgehoben.
		039		
Rechtsverhältnis	Art. 11 [1] Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden ist öffentlich-rechtlich.	040	Rechtsverhältnis	Art. 11 [1] Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden ist öffentlich-rechtlich.
	[2] Der Stadtrat kann das Rechtsverhältnis mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bei besonderen Verhältnissen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, wenn: a. abweichende Konditionen erforderlich sind; und b. die Grundsätze der Gebührenfestsetzung gemäss Art. 11a und die Zusammensetzung der Gebühren gemäss Art. 11b beachtet werden.	041		[2] Der Stadtrat kann das Rechtsverhältnis mit den Eigentümerinnen und **Eigentümern in** einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln, wenn: a. **besondere Verhältnisse** abweichende Konditionen **erfordern;** und b. die Grundsätze der Gebührenfestsetzung gemäss Art. 11a und die Zusammensetzung der Gebühren gemäss Art. 11b beachtet werden.
		042		

	C. Gebühren	043		**C. Gebühren**
Grundsatz	Art. 11a [1] Die Stadt erhebt Gebühren für: a. den Anschluss von Gebäuden; b. die Bereitstellung und die Abnahme von Wärme.	044	Grundsatz	Art. 11a [1] Die Stadt erhebt Gebühren für: a. den Anschluss von Gebäuden; b. die Bereitstellung **von Wärme;** **c.** die Abnahme von Wärme.
	[2] Die Gebühren decken: a. die Kapitalkosten einschliesslich einer risikogerechten Verzinsung des Kapitals; b. die betriebsbedingten Kosten.	045		[2] Die Gebühren decken: a. die Kapitalkosten einschliesslich einer risikogerechten Verzinsung des Kapitals; b. die **Betriebskosten**.
	[3] Der Stadtrat legt die Gebühren fest und kann Pauschalen vorsehen.	046		[3] Der Stadtrat legt die Gebühren fest und kann Pauschalen vorsehen.
		047		
Gebührenarten	Art. 11b Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a. Anschlussgebühren; b. Grundgebühren; c. Verbrauchsgebühren; d. Dienstleistungsgebühren.	048	**Arten**	Art. 11b Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a. Anschlussgebühren; b. Grundgebühren; c. Verbrauchsgebühren; d. Dienstleistungsgebühren.
		049		
Anschlussgebühren	Art. 11c [1] Die Anschlussgebühren decken die Kosten für den Anschluss von Gebäuden und können einen Netzkostenbeitrag enthalten.	050	Anschlussgebühren	Art. 11c [1] Die **Anschlussgebühren:** **a.** decken die Kosten für den Anschluss von Gebäuden**;** **b.** können einen Netzkostenbeitrag enthalten.

	[2] Sie bemessen sich insbesondere anhand: a. der Leistungsfähigkeit des Anschlusses; b. der Baukosten.	051		[2] Sie bemessen sich insbesondere anhand: a. der Leistungsfähigkeit des Anschlusses; b. der Baukosten.
	[3] Die Anschlussgebühren werden erhoben: a. beim Anschluss von Gebäuden; b. bei der Erneuerung von Anschlüssen; c. bei der Änderung von Anschlüssen.	052		[3] Die Anschlussgebühren werden erhoben: a. beim Anschluss von Gebäuden; b. bei der Erneuerung von Anschlüssen; c. bei der Änderung von Anschlüssen.
		053		
Grundgebühren	Art. 11d [1] Die Grundgebühren decken die Kosten für das Vorhalten und den Betrieb der erforderlichen Infrastruktur und können einen Anschlusskostenbeitrag enthalten.	054	Grundgebühren	Art. 11d [1] Die Grundgebühren**:** **a.** decken die Kosten für das Vorhalten und den Betrieb der erforderlichen Infrastruktur**;** **b.** können einen Anschlusskostenbeitrag enthalten.
	[2] Sie bemessen sich anhand der abonnierten Leistung.	055		[2] Sie bemessen sich anhand der abonnierten Leistung.
		056		
Verbrauchsgebühren	Art. 11e [1] Die Verbrauchsgebühren decken die variablen Kosten für die Produktion und die Lieferung der Energie.	057	Verbrauchsgebühren	Art. 11e [1] Die Verbrauchsgebühren decken die variablen Kosten für die Produktion und die Lieferung der Energie.
	[2] Sie bemessen sich anhand der tatsächlich bezogenen Energie.	058		[2] Sie bemessen sich anhand der tatsächlich bezogenen Energie.
		059		

Differenzierung	Art. 11f Die Grund- und Verbrauchsgebühren können gestützt auf folgende Kriterien differenziert festgelegt werden: a. Wärme- und Kältelieferungen; b. Grad der Ökologisierung der Energie; c. Effizienz der Anlagennutzung; d. Anschlussart; e. Bezugsprofil.	060	**Gebührendifferenzierung**	Art. 11f **Grundgebühren** und Verbrauchsgebühren können gestützt auf folgende Kriterien differenziert festgelegt werden: a. **Bereitstellung und Abnahme von Wärme**; b. Grad der Ökologisierung der Energie; c. Effizienz der Anlagennutzung; d. Anschlussart; e. Bezugsprofil.
		061		
Dienstleistungsgebühren	Art. 11g [1] Die Dienstleistungsgebühren decken die Kosten für besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit thermischen Netzen.	062	Dienstleistungsgebühren	Art. 11g [1] Die Dienstleistungsgebühren decken die Kosten für besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit thermischen Netzen.
	[2] Sie bemessen sich anhand der entstandenen Kosten.	063		[2] Sie bemessen sich anhand der entstandenen Kosten.
		064		
	Art. 12–15 werden aufgehoben.	065		Art. 12–15 werden aufgehoben.
		066		
	III. Energieverbunde mit Legitimation	067		**III. Energieverbunde mit Legitimation**
Voraussetzungen	Art. 15a Der Stadtrat kann auf Antrag einen Energieverbund als einem thermischen Netz gleichwertig anerkennen, wenn der Energieverbund über eine vergleichbare energieplanerische und ökologische Legitimation wie ein thermisches Netz verfügt (Energieverbund mit Legitimation).	068	Voraussetzungen	Art. 15a Der Stadtrat **kann Energieverbunde als thermischen Netzen** gleichwertig anerkennen, **wenn sie** über eine vergleichbare energieplanerische und ökologische Legitimation **wie thermische Netze verfügen** (**Energieverbunde** mit Legitimation).
		069		

	Titel vor Art. 16:	070		*Titel vor Art. 16:*
	IV. Gasversorgung	071		**IV. Gasversorgung**
		072		
	V. Schlussbestimmungen	073		**V. Schlussbestimmungen**
Berichterstattung	Art. 22a Der Stadtrat regelt die Berichterstattung der Betreiberinnen und Betreiber von Energieverbunden und der Gasnetzeigentümerin für folgende Zwecke: a. das Treibhausgasmonitoring gemäss Art. 152a GO; b. die kommunale Energieplanung.	074	Berichterstattung	Art. 22a Der Stadtrat regelt die Berichterstattung der Betreiberinnen und Betreiber von Energieverbunden und der Gasnetzeigentümerin **für:** a. das Treibhausgasmonitoring gemäss Art. 152a GO[1]; b. die kommunale Energieplanung.
		075		
		076		Zustimmung: Referat: Mischa Schiwow (AL) Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP), Marco Denoth (SP), Yves Henz (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Roger Meier (FDP), Stefan Urech (SVP) Für die Redaktionskommission Mischa Schiwow (AL), Präsidium Georg Escher, Sekretariat

[1] vom 13. Juni 2021, AS 101.100.